

08.06.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5349 vom 5. Mai 2021
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers, Jochen Ott und Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 17/13636

Situation der Offenen Ganztagschulen in der Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Offenen Ganztagschulen sind weiterhin nicht im Blick der Landesregierung. In den zahlreichen Schulmails, die seit Beginn der Pandemie veröffentlicht wurden, wird die OGS häufig nicht erwähnt. Vieles wird den Akteuren in den Schulen überlassen.

Die ohnehin vielerorts problematische finanzielle Situation der Träger hat sich in der Pandemie verschärft. Es ist nachvollziehbar, wenn einzelne Eltern ihre Gebühren zurückfordern oder Daueraufträge stornieren. Die Träger benötigen aber hierfür einen finanziellen Ausgleich, denn die Betriebskosten bleiben konstant.

Die OGS-Träger übernehmen auch die Notbetreuung. Das Ministerium für Schule und Bildung hat mehrfach betont, dass die Teilnahme an der Notbetreuung nicht erfordert, dass das Kind üblicherweise im Ganztag angemeldet ist. Den Trägern werden aber auch diese Kosten bislang nicht ersetzt. Ihnen bleibt deshalb nichts anderes übrig, als diese Kosten durch eine Querfinanzierung zu decken. Es kann so zu der Situation kommen, dass Eltern, deren Kind derzeit nicht am OGS-Angebot teilnimmt, den Platz eines Kindes finanzieren, das in der Notbetreuung, aber sonst nicht in der OGS angemeldet ist.

OGS-Leitungen und -Träger berichten außerdem, dass sie über aktuelle Entwicklungen nicht oder nur indirekt informiert werden. Sie sind davon abhängig, dass Schulleitungen ihnen beispielsweise die Schulmails weiterleiten. Die Schulen – das gilt für den Schulbetrieb am Vormittag ebenso wie für die OGS – sind die erste Anlaufstelle für viele Eltern. Wenn Fragen der Eltern hier nicht beantwortet werden können, ist das fatal. Eine klare und zeitnahe Kommunikation seitens der Landesregierung kann die Organisation des OGS- und Notbetriebs wesentlich erleichtern.

Unklar ist in den Einrichtungen weiterhin, ob die Selbsttests durch das OGS-Personal verwendet werden dürfen. Die Schulmails sind diesbezüglich nicht eindeutig, weshalb auch hier in den Einrichtungen und Kommunalverwaltungen Interpretationsspielraum besteht.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 5349 mit Schreiben vom 8. Juni 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Zeiten der Pandemie haben pädagogische Ganztags- und Betreuungsangebote bislang einen wichtigen Beitrag zur Strukturierung und Rhythmisierung des Tagesablaufs und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet.

Dabei haben der Schutz und die Unterstützung der Mitarbeitenden in den Ganztags- und Betreuungsangeboten hohe Priorität. Alle Beschäftigten in Schulen haben durch die Anpassung der Impfpriorisierung bereits die Chance auf eine Schutzimpfung erhalten.

Auch das in den Ganztags- und Betreuungsangeboten tätige Personal der Träger wird durch die von der Landesregierung bereitgestellten Mittel mit Schutzmasken ausgestattet. Die an den Schulen vorhandenen Selbsttests stehen zudem für Lehrkräfte, die pädagogischen Fachkräfte der Träger des offenen Ganztags sowie das sonstige an Schule tätige Personal zur Verfügung.

Zudem hat die Landesregierung ein Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote aufgelegt, um die pandemiebedingte Mehrbelastung der Beschäftigten abzufedern. Es stehen insgesamt 29,55 Millionen Euro zur Verfügung, welche den Bezirksregierungen zur Bewirtschaftung zugewiesen wurden.

Die Angebote der pädagogischen Betreuung wurden und werden mit großem Engagement von Lehrkräften, sonstigem schulischen Personal sowie den Fachkräften und dem weiterem Personal der Träger des offenen Ganztags geleistet.

Für die Aufsicht in der pädagogischen Betreuung kommt vor allem sonstiges schulisches Personal in Betracht (aber ggfs. auch ein Teil der Lehrkräfte). Über die Einbeziehung des Personals im offenen Ganztags wird vor Ort in Abstimmung mit den Trägern entschieden. (vgl. dazu auch SchulMail vom 7. Januar 2021, SchulMail vom 8. April 2021, SchulMail vom 22.4.2021, darin Verweis auf SchulMail vom 11. Februar 2021).

Aktuelle Informationen und weitergehende Ausführungen zu den pädagogischen Betreuungsangeboten werden in einer fortlaufend aktualisierten FAQ-Liste zur Verfügung gestellt.

Darin heißt es u.a. zur Frage „Welches Personal wird im Betreuungsangebot eingesetzt?“: „Das Personal des Trägers der Ganztags- und Betreuungsangebote deckt in der Regel die Zeiten der pädagogischen Betreuungsangebote ab, zu denen im Normalbetrieb Ganztags- und Betreuungsangebote stattgefunden hätten. Das sind in der Regel die Betreuungsangebote am Nachmittag. Individuelle Absprachen vor Ort werden unter Einbeziehung der Schulleitung, des Trägers und des Schulträgers getroffen“.

Selbstverständlich kann der Einsatz des Personals der Ganztags- und Betreuungsangebote in der pädagogischen Betreuung nur im Rahmen bestehender Arbeitsverträge und unter Einbeziehung des jeweiligen Anstellungsträgers erfolgen.

Die Landeszuschüsse für die Angebote gemäß BASS 12-63 Nr. 2 sind auch in der Pandemie ungekürzt zur Verfügung gestellt worden.

Zudem wurden nach Einigung zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden für die Monate April, Mai, Juni und Juli 2020 und Januar 2021 die Elternbeiträge für die Angebote gemäß Erlass erstattet.

Für den Zeitraum ab Februar 2021 wird die Landesregierung zwei weitere Beitragsmonate erstatten. Dazu finden derzeit weitere Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden statt.

- 1. Gibt es ein Verfahren, mittels dessen die Landesregierung sicherstellt, dass die Offenen Ganztagsschulen bzw. Träger über aktuelle Entwicklungen informiert werden – beispielsweise analog zur Schulmail?**

Zwischen der LAG Freie Wohlfahrtspflege und dem Ministerium für Schule und Bildung gibt es, insbesondere im Kontext pandemiebezogener Fragestellungen, einen regelmäßigen Austausch zu aktuellen Fragen. Die LAG Freie Wohlfahrtspflege verfügt über entsprechende Wege, durch ihre Mitgliedsverbände z.B. die Träger des offenen Ganztags zu erreichen.

Zudem werden kontinuierlich aktualisierte Informationen zur pädagogischen Betreuung in einer FAQ-Liste im Bildungsportal bereitgestellt.

- 2. Dürfen die seitens der Landesregierung beschafften Selbsttests auch für die Beschäftigten in den Schulen – unabhängig von ihrer Profession- verwendet werden?**

Ja, die Selbsttests können auch für Personal, das auf der Grundlage des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) an Schulen beschäftigt ist, verwendet werden.

- 3. Ist der Landesregierung bekannt, welche Kosten durch das Angebot der Notbetreuung entstanden sind bzw. weiter entstehen?**
- 4. Sollen die OGS-Träger eine Kostenerstattung für die Durchführung der Notbetreuung für Kinder, die nicht für die OGS angemeldet sind, erhalten?**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen behandelt.

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 5. Wann wird die Landesregierung in Verhandlungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden für eine Kostenerstattung für Eltern eintreten, deren Kinder über Wochen hinweg nicht in die OGS gehen konnten, die aber trotzdem OGS-Beiträge entrichten mussten?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.